

Gemeinde Cleebornn

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot an der Grundschule der Gemeinde Cleebornn (Betreuungssatzung) vom 24.07.2026

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Cleebornn am 24.07.2026 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Cleebornn beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Cleebornn als Schulträger der Hölderlin Grundschule in bietet folgende schulische Betreuungsformen außerhalb des Unterrichts als öffentliche Einrichtung an:
 - a) Kernzeitbetreuung an der Grundschule vormittags von 07:15 Uhr – 08:15 Uhr und 11:10 Uhr bis 13:30 Uhr.
 - b) Kernzeitbetreuung an der Grundschule nachmittags von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/ der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes den/ die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08 des Kalenderjahres.
- (3) Die Abmeldung durch den/ die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger Gemeinde Cleebornn, Keltergasse 2, 74389 Cleebornn.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn:
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - für zwei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/ die Gebührenschuldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages, der die Gebühren für zwei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/ kommen,
 - das Kind die Tageseinrichtung nur unregelmäßig besucht bzw. wenn erkennbar ist, dass der/ die Sorgenberechtigte an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

- das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische und/ oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint
 - das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Betreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (6) Tageweise Betreuung (z.B. nur montags und mittwochs) ist nur dann möglich, wenn diese Wochentage bei der Anmeldung fest vereinbart werden. Eine Änderung muss gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Änderung ist der Zugang beim Einrichtungsträger Gemeinde Cleebronn, Keltergasse 2, 74389 Cleebronn.
- (7) Das Betreuungsangebot gilt nur für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Cleebronn. Dieses beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem letzten Schultag der vierten Klasse.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens gemäß § 2 werden von der Gemeinde Cleebronn öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und je Betreuungsplatz erhoben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie entstehen zu Beginn des Veranlagungszeitraums/ Monats für den der Betreuungsplatz belegt ist. Wird das Kind nach den 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze um 50%.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum Ende des Monats fällig.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben.
- (8) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (9) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und eventuell erforderliche Unterlagen in Unterschrift vorzulegen.
- (10) Die Kosten für das bestellte Mittagessen werden am Ende des Monats in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu entnehmen.

(2) In Härtefällen ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Dies gilt nicht, wenn eine Übernahme nach den Vorschriften des SGB XII möglich ist oder bei Abwesenheit des Kindes infolge Erkrankung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Cleebronn, den 24. Juli 2026

Timo Wenzel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cleebronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das
Betreuungsangebot an der Grundschule der Gemeinde Cleebornn**

Gebühren für Kernzeitbetreuung

Zeitraum	Ab 01.09.2026 Schuljahr 2026/2027:		Ab 01.09.2027 Schuljahr 2027/2028:	
Betreuungsmodul	Kosten pro Betreuungs- tag	Gesamtbetrag bei voller Nutzung	Kosten pro Betreuungs- tag	Gesamtbetrag bei voller Nutzung
Betreuung am Vormittag:	26,50 €	132,50 €	27,56 €	137,80 €
Betreuung am Nachmittag:	18,00 €	90,00 €	18,72 €	93,60 €
Wöchentliche Gesamtbetreuung:		222,50 €		231,40 €